
Präambel

Die Safety Alliance ist ein offenes Forum für Hersteller, Anwender, Endkunden und Dienstleister von Hard- und Softwaretechnologien, Geräten, Tools und Lösungen im Zusammenhang mit funktionalen Sicherheitsanwendungen aller Industriezweige. Zielsetzung der Safety Alliance ist die Unterstützung, Förderung und Weiterentwicklung offener Sicherheitslösungen basierend auf den herstellerunabhängig gemäß IEC 61508 zertifizierten sicheren Softwaretechnologie-Komponenten SAFEPROG und SAFEOS.

Die Safety Alliance ist ein „Nicht eingetragener Verein“ nach deutschem Recht.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, keine Eintragung

- 1.1. Der Verein heißt „Safety Alliance“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Langenbruch 6, 32657 Lemgo, Deutschland. Der Verein wird nicht eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zielsetzung

Die Zielsetzung des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Weiterentwicklung offener Sicherheitslösungen für alle Industriezweige, basierend auf einer gemeinsamen Technologieplattform mit den herstellerunabhängig gemäß IEC 61508 zertifizierten sicheren Softwaretechnologie-Komponenten SAFEPROG und SAFEOS. Im Rahmen der technischen Weiterentwicklung können weitere herstellerunabhängig zertifizierte sichere Softwaretechnologie-Komponenten Teil der gemeinsamen Technologieplattform werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins sind:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenamtliche Mitglieder
- 3.2. Ordentliche Mitglieder: alle Firmen, Gesellschaften, Vereine und dergleichen (jedoch keine natürlichen Personen), die bereit sind, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen.

- 3.3. Außerordentliche Mitglieder (nicht stimmberechtigt): Experten, deren fachliche Fähigkeiten die Zielsetzung des Vereins fördern können. Sie werden vom Vorstand ernannt.
- 3.4. Ehrenamtliche Mitglieder (nicht stimmberechtigt): Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt.
- 3.5. Alle ordentlichen Mitglieder sind wahlberechtigt.
- 3.6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusage des Vorstands auf eine schriftliche Bewerbung, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- 3.7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Auflösung bzw. Liquidation eines ordentlichen Mitglieds (vgl. Artikel 3.2)
 - Tod einzelner Personen (bei Mitgliedern gemäß Artikel 3.3 und 3.4)
 - Kündigung
 - Ausschluss
- 3.8. Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen.
- 3.9. Ein Mitglied kann durch den Vorstand in schriftlicher Form ausgeschlossen werden, wenn:
 - das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Satzung und die Ziele des Vereins oder ggf. Entscheidungen und Anweisungen der ausführenden Organe des Vereins verstößt.
 - das Verhalten des Mitglieds geeignet ist, den Ruf des Vereins zu schädigen.
 - das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht bezahlt hat.

Bevor die Entscheidung für einen Ausschluss rechtskräftig wird, hat das betroffene Mitglied das Recht, sich vor dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern. Das Mitglied muss von dem Ausschluss schriftlich per Einschreiben informiert werden.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Einschreibens im Rahmen einer Hauptversammlung Widerspruch einzulegen. Die Mitgliedschaft wird bis zur endgültigen Entscheidung

ausgesetzt. Damit der Ausschluss rechtskräftig wird, muss dieser von der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bewilligt werden.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung für jedes Geschäftsjahr bestimmt.
- 4.2. Mitgliedsbeiträge werden jährlich bezahlt und sind am Ende des ersten Monats im Geschäftsjahr im Voraus fällig. Ein neues Vereinsmitglied zahlt den gesamten Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach seinem Eintritt in den Verein für das dann laufende Geschäftsjahr.
- 4.3. Mitgliedern, die austreten oder ausgeschlossen werden, werden die Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

5. Ausführende Organe und Rechtsvertretung des Vereins

- 5.1. Ausführende Organe der Safety Alliance sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
- 5.2. Ein Mitglied der ausführenden Organe zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands soll dazu autorisiert sein, den Verein gegenüber Dritten gemäß §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu vertreten.

6. Hauptversammlung

- 6.1. Die Hauptversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.
- 6.2. Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Hauptversammlung sind:
 - die Mitglieder des Vorstands zu wählen und abzulösen;
 - Jahresberichte des Vorstands entgegenzunehmen;
 - den Vorstand jedes Jahr zu entlasten;
 - sich mit dem Ausschluss von Mitgliedern gemäß Artikel 3.9 dieser Satzung auseinanderzusetzen;
 - die Statuten dieser Satzung zu ändern oder zu ergänzen.
- 6.3. Die Hauptversammlung findet regelmäßig einmal jährlich statt. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich, per Telefax, E-Mail

oder auf anderem elektronischen Weg mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung ein. Die Einladung enthält auch die Tagesordnung der Versammlung.

- 6.4. Auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von 4 Wochen, nachdem die ausführenden Organe einen schriftlichen Antrag dazu erhalten haben, eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten werden. Die Bekanntmachungsfrist für die Einladung ist dann auf eine Woche verkürzt.
- 6.5. Protokolle von Hauptversammlungen müssen vom Vorstandsvorsitzenden in englischer Sprache angefertigt und von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Der Vorstandsvorsitzende sendet jedem Mitglied nach der Hauptversammlung ohne unangemessene Verzögerung eine Kopie des Protokolls. Die Protokolle können in schriftlicher Form, per Telefax, E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg verteilt werden.
- 6.6. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung hat der Vorstandsvorsitzende.
- 6.7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können durch Bevollmächtigte vertreten werden, die im Anmeldeformular oder in der dort angegebenen autorisierten Vollmacht genannt sind. Mitglieder können durch andere Mitglieder mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden, die dem Vorstandsvorsitzenden vor Beginn der Hauptversammlung vorgelegt wird. Eine Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- 6.8. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig und stimmberechtigt für alle zu beschließenden Themen.
- 6.9. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen oder -ergänzungen ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Wenn die Zweckbestimmung des Vereins geändert werden soll ist eine Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sollen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
- 6.10. Beschlüsse können nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach dem Versand der Sitzungsprotokolle der betreffenden Hauptversammlung an die Mitglieder angefochten werden.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand soll aus mindestens drei in der Hauptversammlung gewählten Einzelpersonen bestehen, wobei jedoch PHOENIX CONTACT Software als Eigentümer und Lieferant der Softwaretechnologie-Komponenten SAFEPROG und SAFEOS das Recht hat, eines der Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder müssen entweder ein Mitglied gemäß Artikel 3.1.2. bzw. 3.1.3. oder Stellvertreter eines Mitglieds gemäß Artikel 3.1.1. sein. Der Vorstand wählt aus den gewählten Vorstandsmitgliedern den Vorstandsvorsitzenden.
- 7.2. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds endet mit Beginn der zweiten jährlichen Hauptversammlung, die auf deren Wahl folgt. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Hauptversammlung jederzeit abgelöst werden. Wenn ein Vorstandsmitglied abgelöst wird, bestimmt die Hauptversammlung ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitglieds. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein anderes Mitglied für die verbliebene Amtszeit des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds.
- 7.3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr zusammen. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied um eine Sitzung ersucht. Die Sitzungen finden in Lemgo oder einem anderen Ort, den der Vorstandsvorsitzende bestimmt, statt. Die Entscheidungen des Vorstands werden durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Vorstandsmitglieder sind auch zur Stimmabgabe in eigener Sache berechtigt.
- 7.4. Protokolle jeder Vorstandssitzung müssen in Englisch angefertigt und vom Vorstandsvorsitzenden unterschrieben werden. Der Vorstandsvorsitzende verteilt unmittelbar nach jeder Vorstandssitzung eine Kopie des Sitzungsprotokolls an die Vorstandsmitglieder. Die Sitzungsprotokolle können in schriftlicher Form, per Telefax, E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg verteilt werden.
- 7.5. Der Vorstand
 - übernimmt die Verwaltung und die Geschäfte des Vereins. Er setzt insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

- bereitet die jährliche Hauptversammlung vor.
 - stellt der jährlichen Hauptversammlung ein jährliches Budget und eine Planung der Veranstaltungen und Aktivitäten in schriftlicher Form vor.
 - richtet ggf. Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ein oder löst sie auf und benennt deren Vorsitzende.
 - setzt die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse um.
 - beaufsichtigt die Arbeit von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen.
 - errichtet, verabschiedet und veröffentlicht Statuten, Richtlinien oder andere Regeln, die dem Zweck des Vereins dienen. Dies beinhaltet beispielsweise (aber nicht ausschließlich) die Themen Konformität, Standardisierung und Interoperabilität.
- 7.6. Das Recht des Vorstandsvorsitzenden, die Safety Alliance gemäß §30 BGB zu vertreten, ist beschränkt auf die Führung der in Artikel 7.5.1. dieser Satzung dargelegten Geschäfte.
- 7.7. Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen einzelner Mitglieder mit Bezug auf die Safety Alliance sind jeweils vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand abzustimmen.

8. Schutzrechte

- 8.1. Jedes Mitglied der Safety Alliance erkennt an, dass die Warenzeichen und Logos der anderen Mitglieder im alleinigen Besitz dieser Mitglieder sind. Die Safety Alliance erhält gegenwärtig und zukünftig keine Rechte an geistigem Eigentum von Technologien oder Produkten ihrer Mitglieder. Weder durch den Beitritt zur Safety Alliance noch durch die Teilnahme an den Aktivitäten der Safety Alliance wird ein Recht an Technologien oder Produkten von Mitgliedern auf andere Mitglieder übereignet oder anderweitig übertragen. Vorhandene Schutzrechte sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgelistet.
- 8.2. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Safety Alliance gestattet jedes Mitglied der Safety Alliance und den anderen Mitgliedern die Verwendung seines Firmennamens und Firmenlogos zum alleinigen Zweck, die Safety Alliance zu fördern. Einzelne Safety Alliance-Mitglieder werden für ihre Zwecke nur eine Sammlung von Mitgliedslogos verwenden und keine einzelnen Firmennamen oder Logos. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft wird jedes Mitglied das Safety Alliance-Mitgliedslogo und die betreffenden Produktlogos („*Produktname* INSIDE“) in geeigneter Weise

verwenden, um die eigene Mitgliedschaft zu dokumentieren und die Safety Alliance zu fördern. Kein Mitglied darf die Firmennamen und Logos für einen anderen Zweck verwenden.

9. Auflösung

- 9.1. Die Safety Alliance kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- 9.2. Wenn die Hauptversammlung nicht spezielle Abwickler bestimmt, wird der Vorstand als Abwickler der Safety Alliance bestimmt.
- 9.3. Die Abwickler sollen alle Geschäftsprozesse abwickeln. Das verbliebene Vermögen, falls vorhanden, soll unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

10. Geltendes Recht, Schiedsgerichtsbarkeit

- 10.1. Diese Satzung und die Angelegenheiten des Vereins sollen deutschem Recht unterliegen.
- 10.2. In dem Maße, wie sie schiedsgerichtsfähig sind, sollen alle Streitigkeiten, die in Verbindung mit der gegenwärtigen Satzung auftreten, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig geregelt werden. Der Schiedsgerichtsort ist Paderborn, Deutschland. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schlichtern. Es gilt deutsches Recht. Die bei den Schiedsgerichtsverfahren verwendete Sprache ist Englisch.